



28. Juni 2024

wahlreferat@hwr-berlin.de

## Wahlbekanntmachung Wiederholungswahl

Die Vorsitzende  
Prof. Dr. Antje Tölle

zur Wahl der **Vertreter/innen der Studierenden** folgender Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für die **Wahlperiode** vom **1. Oktober 2024 bis 30. September 2025**:

Hochschule für Wirtschaft  
und Recht Berlin  
Campus Schöneberg  
Haus A, Raum A 3.35  
Badensche Straße 52  
10825 Berlin

[www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de)

### Fachbereichsrat 4 – Rechtspflege

Der Fachbereichsrat setzt sich aus Personen gemäß § 70 Abs. 3 BerlHG zusammen

Zu wählen sind:

2 Vertreter/innen der Studierenden

### I. Anlass der Wiederholungswahl

Für den Fachbereichsrat 4 - Rechtspflege wurde bei der am 27. Juni 2024 um 10 Uhr gestarteten Wahl in der elektronischen Wahlkabine der falsche Stimmzettel angezeigt. Dieser kann während der laufenden Wahl nicht ausgetauscht werden. Daher hat der Zentrale Wahlvorstand in einem Umlaufbeschluss die Hochschulwahl gemäß § 25 der Wahlordnung der HWR in Bezug auf die Wahl zum Fachbereichsrat 4 für teilweise ungültig erklärt.

Gemäß § 25 Abs. 1 der Wahlordnung der HWR ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen Vorbereitungen an der HWR, beim Anbieter des Online-Wahlportals und einer notwendigen Testwahl wird die Wiederholungswahl am Mittwoch, den 3. Juli 2024 um 10:00 Uhr beginnen und bis zum 11. Juli 2024 um 16:00 Uhr zur Verfügung stehen. Hierzu wird auf der Internetseite der Hochschulwahlen ein gesonderter Link zur Wiederholungswahl veröffentlicht.

Die Wiederholungswahl hat keinen Einfluss auf die Wahl der Studierenden des Fachbereichs 4 zu den anderen Gremien. Die Studierenden des Fachbereichs 4 werden ausdrücklich aufgefordert, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und alle ausliegenden Stimmzettel auszufüllen. In der



Wahlkabine für die Wiederholungswahl wird nur der Stimmzettel für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 ausgegeben.

## II. Rechtsgrundlagen der Gremienwahl 2024

Die Wahl der Gremienvertreter/innen erfolgt auf Grundlage verschiedener Rechtsgrundlagen.

1. Berliner Hochschulgesetz (**BerIHG**) (dort insbesondere §§ 48, 49 BerIHG)

[https://gesetze.berlin.de/perma?a=HSchulG\\_BE](https://gesetze.berlin.de/perma?a=HSchulG_BE)

2. Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (**Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung**) in der Fassung vom 26. August 1998 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2021 (GVBl. S. 222) [https://gesetze.berlin.de/perma?a=HSchulWahlGrSV\\_BE](https://gesetze.berlin.de/perma?a=HSchulWahlGrSV_BE)

3. **Wahlordnung** der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.01.2024 (**WahlO**).

[https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/HWR-Berlin/Mitteilungsbl%C3%A4tter/2024/Mitteilungsblatt\\_07-2024\\_ZHV\\_Wahlordnung\\_2024\\_d\\_e.pdf](https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/HWR-Berlin/Mitteilungsbl%C3%A4tter/2024/Mitteilungsblatt_07-2024_ZHV_Wahlordnung_2024_d_e.pdf)

## III. Wahlmodus Gremienwahl 2024

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlO hat der Zentrale Wahlvorstand in seiner Sitzung am 10. April 2024 beschlossen, dass die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) stattfindet. Auch die Wiederholungswahl findet als elektronische Wahl statt.

## IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Aus den vorstehenden Rechtsgrundlagen ergibt sich, wer an der Wahl aktiv und passiv teilnehmen darf, d.h. wer **wählen** darf und wer sich **wählen lassen** darf (siehe insbesondere § 48 BerIHG, §§ 3 – 5 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung, §§ 6, 13, 14 WahlO).

### 1. Wahlberechtigung



**Aktiv und passiv wahlberechtigt in der jeweiligen Mitgliedergruppe ist (§ 6 Abs. 1 WahIO), wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der HWR Berlin ist und im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 13 WahIO) eingetragen ist.**

Dabei sind auch Mitglieder der Hochschule wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BerlHG).

In der Gruppe der **Studierenden** sind immatrikulierte Studierende Mitglieder der Hochschule und somit wahlberechtigt. Gast- und Nebenhörer/innen sind nicht wahlberechtigt.

## **2. Wahlvorschläge**

Gemäß § 25 Absatz 2 Wahlordnung findet die Wiederholungswahl mit denselben Wahlvorschlägen statt.

## **V. Durchführung der elektronischen Wahl**

Die Wiederholungswahl beginnt am Mittwoch, den **3. Juli 2024 um 10 Uhr** und endet am Donnerstag, **11. Juli 2024 um 16 Uhr**.

## **VI. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen findet elektronisch statt. Nach Berechnung der Mandatzuteilung wird am **Freitag, den 12. Juli 2024** auf der Internetseite des Zentralen Wahlvorstands das vorläufige Wahlergebnis veröffentlicht.

## **VII. Ermittlung des Wahlergebnisses**

Die Wahlen werden in Form der personalisierten **Verhältniswahl** ausgewertet, das heißt, die Wahlberechtigten wählen nicht eine Liste, sondern eine Bewerberin oder einen Bewerber. Diese können sich dabei einer Liste angeschlossen haben oder treten als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber auf.

Im **ersten Schritt** der Wahlergebnisermittlung wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mandate gemäß den erzielten Stimmzahlen zwischen Listen und Einzelbewerber/innen aufgeteilt, hierbei wird das Verfahren der



mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer angewendet. Das bedeutet, dass innerhalb dieses ersten Schritts eine für eine/n listengebundene/n Bewerber/in abgegebene Stimme für die betreffende Liste in ihrer Gesamtheit zählt.

Im **zweiten Schritt** (welcher so für Einzelbewerber/innen nicht relevant ist) werden die einer Liste zustehenden Mandate auf deren Mitglieder aufgeteilt, indem die zustehenden Mandate in der Reihenfolge der abnehmenden Stimmzahl den Bewerber/innen zugeordnet werden. Nur in den Fällen, in denen eine Stimmgleichheit auftritt, wird ein Mandat dem/der Bewerber/in mit dem höherrangigen Platz auf der Liste zugeordnet. Eine Wirkung der personalisierten Verhältniswahl kann daher sein (im Gegensatz zum Verfahren einer reinen Listenwahl), dass das Wahlergebnis von der Rangfolge der Bewerber/innen auf einer eingereichten Liste abweicht. Der Grad der Abweichung richtet sich nach dem durch die Stimmabgaben ausgedrückten Interesse der Wählerinnen und Wähler.

Wird für die Wahl zu einem Gremium in einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

**Wer keine Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt, auch nicht als Stellvertreter/in bzw. Nachrücker/in.**

### **VIII. Weiterführende Pflichten der gewählten Bewerber/innen**

Bewerberinnen und Bewerber müssen sich eigenständig darüber informieren, ob sie als **Mitglieder** oder **Nachrücker/innen** in ein Gremium gewählt sind.

Gewählte Bewerber/innen und Nachrücker/innen sind aufgefordert, ihre **Kontaktdaten** den Leitungen der Gremien, für die sie gewählt sind, mitzuteilen und den Zentralen Wahlvorstand davon in Kenntnis zu setzen ([wahlreferat@hwr-berlin.de](mailto:wahlreferat@hwr-berlin.de)). Der Zentrale Wahlvorstand ist lediglich für den Wahlablauf und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.

Zentraler Wahlvorstand  
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Antje Töle